

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I.

§ 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752), fordert:

„Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat erstmals zum 1. Januar 1979 und danach in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes.“

Im Benehmen mit dem Ältestenrat erstatte ich diesen Bericht.

II.

In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch gehört zur verfassungsrechtlich geschützten und geforderten Substanz des Mandats. Diesem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern, ist ein Gebot der Verfassung. Es richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

Auch in dieser Frage kennt das Grundgesetz keinen anderen Gesetzgeber als Bundestag und Bundesrat.

Die Unabhängigkeit, die auch durch die Entschädigung verfassungsrechtlich gesichert werden muß, gehört zum Kern der Bestimmung unserer Verfassung über den Auftrag der Abgeordneten. Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes drückt dies so aus:

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier,

gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Die Entschädigung der Abgeordneten hat demnach die Aufgabe, einen Beitrag zur Verwirklichung des freien Mandats zu leisten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 1975 (2BvR 193/74) hierzu festgestellt:

„Die Bemessung des parlamentarischen Einkommens darf die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten und die praktische Möglichkeit, sich seiner eigentlichen parlamentarischen Tätigkeit auch um den Preis, Berufseinkommen ganz oder teilweise zu verlieren, widmen zu können, nicht gefährden.“

Die Unabhängigkeit, das Mandat wahrzunehmen, ist nur gegeben, wenn der Abgeordnete von dem Zwang befreit wird, sich um die Existenzsicherung für sich und seine Familie zu kümmern. Das Bundesverfassungsgericht fordert daher:

„Die... Entschädigung muß für sie und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können... Die Alimentation ist also so zu bemessen, daß sie auch für den, der, aus welchen Gründen immer, kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist.“

Das ist der Maßstab, um die Angemessenheit der Entschädigung zu beurteilen. Die Entschädigung muß einen gerechten Ausgleich für die Bedeutung und die Belastung des Abgeordnetenmandats darstellen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt:

„Sie (die Entschädigung) muß außerdem der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der

damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden.“

Somit ist verbindlich festgelegt, was unter „angemessener Entschädigung“ im Sinne des Grundgesetzes wie des Abgeordnetengesetzes zu verstehen ist. Der Gesetzgeber hat auch in dieser Frage dem besonderen Gewicht der Festlegungen unseres höchsten Gerichtes zu entsprechen.

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete als Maßstab für die Feststellung der Angemessenheit der Entschädigung und der Lebensführung die Bedeutung des Amtes und nennt dafür drei zu berücksichtigende Kriterien:

- die mit dem Amt verbundene Verantwortung,
- die mit dem Amt verbundene Belastung,
- den diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Rang.

Daraus folgte die Begründung zum Abgeordnetengesetz 1977 (Drucksache 7/5525):

„Das bedeutet, daß die Entschädigung des Abgeordneten nicht niedriger sein darf als die von vergleichbaren Amtsinhabern mit geringerer Verantwortung, Belastung und geringerem Rang und daß sie nicht höher sein darf als die von vergleichbaren Amtsinhabern mit größerer Verantwortung und Belastung und höherem Rang.“

Rang und Verantwortung des Abgeordneten ergeben sich aus unserem Verständnis der parlamentarischen Demokratie und den Aufgaben des Deutschen Bundestages im Verfassungsgefüge. Der Deutsche Bundestag ist das Herz unseres freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates. Der Deutsche Bundestag ist nicht nur höchstes Gesetzgebungsorgan. Ihm obliegt auch eine umfassende Kontrollfunktion.

Der Deutsche Bundestag wählt den Bundeskanzler. Die Abgeordneten sind beteiligt bei der Wahl des Bundespräsidenten, der Richter des Bundesverfassungsgerichtes und der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

Die Abgeordneten haben das gesamte politische Handeln der Regierung — und auch das Handeln einer heute alle Lebensbereiche erfassenden, seit vielen Jahren anwachsenden Verwaltung — zu überwachen. Der Deutsche Bundestag beschließt die Gesetze, auf deren Grundlage eine rechtsstaatliche Verwaltung allein handlungsbefugt ist. Der Deutsche Bundestag berät und bewilligt den Haushalt, ohne den die moderne Staatsverwaltung undenkbar ist.

Dabei haben die Abgeordneten sich mit machtvollen gesellschaftlichen Kräften auseinanderzusetzen. Ihr Einfluß, die Meinungsbildung durch Massenmedien, die Forderungen von Parteien und Öffentlichkeit müssen teils aufgenommen, teils zurückgewiesen und zu Entscheidungen zusammengeführt werden, die das Gemeinwohl — soweit wie möglich — verwirklichen.

Die Belastung der Abgeordneten entspricht dem Rang und der Verantwortung dieser Aufgaben. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Der Umfang der Inanspruchnahme durch das Mandat ist so stark gewachsen, daß der Abgeordnete in keinem Fall mit der im Arbeitsleben sonst üblichen und allgemein als Fortschritt empfundenen wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden seine Verpflichtungen bewältigen kann. Er wird im Parlament durch Plenar- und Ausschusssitzungen, in der Fraktion und Partei durch Sitzungen und Arbeiten sowie im Wahlkreis durch Veranstaltungen der verschiedensten Art, nicht zuletzt durch Wahlvorbereitungen und Wahlversammlungen, in Anspruch genommen. So sehr er theoretisch die Freiheit hat, seine Aktivitäten in diesen drei Bereichen nach eigenem Ermessen bis über die Grenze der Vernachlässigung seiner Aufgabe hinaus einzuschränken, in der Praxis kann er sich dies aus den verschiedensten Gründen nicht leisten.“

Die Entschädigung muß dazu beitragen, daß dem Deutschen Bundestag Persönlichkeiten angehören, die bereit und fähig sind, diese Arbeit zu leisten und dieser Verantwortung gerecht zu werden. Die Qualität unseres freiheitlichen Rechtsstaates und der deutschen Politik hängt auch ab von der Qualität seines Parlamentes, also seiner Abgeordneten. Die Höhe der steuerpflichtigen Entschädigung darf niemanden hindern und soll niemanden anreizen, ein Mandat zu erstreben. Die Wählerinnen und Wähler haben einen Anspruch auf qualifizierte Kandidaten und Abgeordnete. Ohne angemessene Entschädigung der Gewählten wird das nicht zu erreichen sein. Auch Parlament, Demokratie und Freiheit gibt es nicht umsonst.

Die Entschädigung hat, auch historisch, immer Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlamentes gehabt. Die parlamentarische Demokratie ist darauf angewiesen, daß für alle Gruppen der Bevölkerung gleichermaßen die reale Möglichkeit besteht, die unerläßliche öffentliche Aufgabe der Volksvertretung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

III.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 hat der Deutsche Bundestag die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages neu geregelt.

Zur Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages hatte der Deutsche Bundestag einen Sonderausschuß eingesetzt. Außerdem hatte ein aus zehn unabhängigen Persönlichkeiten zusammengesetzter „Beirat für Entschädigungsfragen“ gutachtlich zur Neuregelung der Entschädigung der Abgeordneten Stellung genommen.

Im Jahre 1976 hat der Deutsche Bundestag bei der sorgfältigen Beratung des Abgeordnetengesetzes

eine Entschädigung von 7 500 DM als angemessen angesehen. Diese Entschädigung unterliegt voll der Steuerpflicht.

In den seither vergangenen sieben Jahren ist dieser Betrag nicht verändert worden. Dieses „Einfrieren“ der Entschädigung bedeutet — schon infolge der Steigerung der Lebenshaltungskosten während dieses Zeitraums — eine erhebliche reale Verschlechterung für die Mitglieder des Deutschen Bundestages. Keine andere Gruppe von Einkommensbeziehern in der Bundesrepublik Deutschland, ob öffentlich oder gewerblich, hat diesen Verzicht geleistet.

- a) Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes¹⁾ sind die Durchschnittslöhne der Arbeiter in der Industrie von 1977 bis April 1983 um 45 v. H. gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die durchschnittlichen Gehälter der Angestellten in Industrie und Handel um 45,2 v. H. angewachsen. Die Bezüge im öffentlichen Dienst sind in dieser Zeit um 34 v. H. gestiegen, und die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden inzwischen um 38,7 v. H. erhöht. Selbst die durchschnittlichen Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe wurden in der Zeit von 1977 bis 1983 um 28,2 v. H. erhöht.

Wäre die Abgeordnetenentschädigung in diesen sieben Jahren vergleichbar — um eine mittlere Rate von etwa 40 v. H. — erhöht worden, so betrüge sie heute 10 500 DM.

- b) Der Deutsche Bundestag hat sich, um eine Vergleichsgröße zu gewinnen, bei der Vorbereitung des Abgeordnetengesetzes 1976 auch an der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten orientiert. Diese erfüllen eine politische Aufgabe, üben ihre Tätigkeit als Hauptbeschäftigung aus, sind von Wahlen abhängig und haben ihr Amt nicht lebenslang inne.

Dieser damals zum Vergleich herangezogene Besoldungsrahmen der kommunalen Wahlbeamten lag zwischen Bezügen von 6 700 DM und 9 800 DM je Monat. Heute liegt er zwischen 9 000 DM und 13 100 DM.

Würde man heute, wie damals, die Abgeordnetenentschädigung an derselben Stelle dieses Besoldungsrahmens eingruppieren, so würde sich eine Entschädigung von 10 050 DM ergeben.

Es ist objektiv jedoch zumindest zweifelhaft, ob die Gleichsetzung des Abgeordnetenmandats mit dem Mandat für kommunale Wahlämter überhaupt gerechtfertigt ist. Im Hinblick auf die auch vom Bundesverfassungsgericht herausgehobene Bedeutung, Verantwortung und Aufgabenfülle der Abgeordneten im Verständnis unserer Verfassung, im Verhältnis zu Regierung, Verwaltung, Verbänden und Medien wird m. E. eine solche Gleichsetzung dem Rang des Deutschen Bundestages nicht gerecht.

- c) Im Jahre 1976 entsprach die Entschädigung der Abgeordneten 53 v. H. des Amtsgehalts¹⁾ eines Bundesministers. Sie ist im Jahre 1983 auf knapp 42 v. H. dieses Amtsgehalts¹⁾ abgesunken.

Das entspricht nicht der Stellung des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten im Verfassungsgefüge.

Die Lage des Kontrollorgans darf sich auch materiell im Verhältnis zum kontrollierten Organ nicht immer weiter verschlechtern.

Als Orientierungspunkt hat sich bei früheren Beratungen die Empfehlung an den Gesetzgeber herausgestellt, der Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung auch dadurch Rechnung zu tragen, daß die Abgeordnetenentschädigung auf die Hälfte des Amtsgehalts¹⁾ eines Bundesministers festgesetzt wird. Die Hälfte des Amtsgehalts¹⁾ eines Bundesministers würde derzeit 9 019 DM betragen.

- d) Zieht man die Entwicklung der Entschädigung in den Landesparlamenten heran, so zeigt sich, daß diese die früheren Beträge nicht mehr für angemessen gehalten haben. In den vergangenen sieben Jahren wurden dort, anders als im Deutschen Bundestag, die Entschädigungsbeträge erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Verantwortung und Arbeitslast in den Landtagen nicht ohne weiteres mit denen im Deutschen Bundestag gleichgesetzt werden können.

- e) Stellt man bei der Beurteilung des jetzigen Standes der Entschädigung der Bundestagsabgeordneten auf ihren realen Wert ab, so ist anhand der Indizes für die Lebenshaltung von einem Kaufkraftverlust seit 1977 in Höhe von knapp 30 v. H. auszugehen.

Wäre also die Entschädigung auf der realen Höhe der seinerzeit als angemessen angesehenen 7 500 DM gehalten worden, so betrüge sie heute 9 750 DM je Monat. Dieser Betrag würde lediglich die beim Erlaß des Gesetzes zugrunde gelegte Angemessenheit der Entschädigung aufrechterhalten, ohne die Frage zu beantworten, ob auch der Abgeordnete an der Entwicklung von Einkommensniveau und Lebensstandard der Bevölkerung teilhaben soll.

- f) Bei alledem ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitslosigkeit andauert, die Sozialhilfe zunehmend in Anspruch genommen werden muß sowie die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland durch eine Reihe von Maßnahmen zur Konsolidierung der Staatsfinanzen Einschränkungen ihrer Nettoeinkommen hinnehmen mußten und müssen. Im steuerrechtlichen Bereich wurden einige Abzugsmöglichkeiten, Freibeträge und Pauschalen vermindert und von bestimmten Einkommensgrenzen an eine Investitionshilfeabgabe eingeführt. Im sozialen Bereich sind bei den gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen, bei

¹⁾ Die Zahlen und Daten sind im Anhang zusammengestellt.

¹⁾ einschließlich des Ortszuschlags der Stufe 2 und der anteiligen Sonderzuwendung

Kindergeld, Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe den Bürgerinnen und Bürgern Belastungen auferlegt worden.

Diese Maßnahmen zehren nicht die in den letzten sieben Jahren erreichten Steigerungen bei Löhnen, Gehältern, Besoldungen und Renten auf. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind die einzige Gruppe, die keinerlei Ausgleich für den Kaufkraftverlust der letzten sieben Jahre erhalten hat.

IV.

Die Kaufkraftverluste machen sich auch bei der Aufbringung der mandatsbedingten Kosten bemerkbar. Sie wurden 1976 auf 4 500 DM pro Monat, steuerfrei, festgelegt (Amtsausstattung).

Entsprechend dem oben angeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden neben der Entschädigung nach § 11 gemäß § 12 des Abgeordnetengesetzes die mandatsbedingten Kosten pauschaliert und steuerfrei ersetzt. Die pauschale Abgeltung der mandatsbedingten Kosten umfaßt:

- die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages, Büromaterial, Porto, Telefon außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages, Wahlkreisbetreuung,
- Mehraufwendungen eines zweiten Wohnsitzes in Bonn und bei Reisen in Ausübung des Mandats, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden können,

- Fahrtkosten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; diese Fahrtkosten umfassen den Aufwand für das eigene Kraftfahrzeug, ggf. auch Taxifahrten.

Aus den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes (Übersichten im Anhang) über die Kostenentwicklung der allgemeinen Lebenshaltung und der Einzelhandelspreise ergibt sich, daß gerade diejenigen Materialien und Dienstleistungen, auf die die Abgeordneten einen wesentlichen Teil ihrer Aufwendungen verwenden müssen, eine überdurchschnittliche Kostensteigerung zeigen, die seit 1976 zwischen etwa 30 bis zu über 80 v. H. liegt.

V.

Die mir nach § 30 Abgeordnetengesetz obliegende Prüfung ergibt, daß die Entschädigung nach Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes nach den Maßstäben des Grundgesetzes, des Abgeordnetengesetzes und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts derzeit nicht angemessen ist.

Der Gesetzgeber sollte diesen mit den Geboten der Verfassung nicht mehr im Einklang stehenden Zustand durch eine maßvolle, im Hinblick auf die soziale, wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bürgerinnen und Bürger angemessene Erhöhung der Entschädigung ändern und für eine verfassungsgemäße Regelung den erforderlichen Beschluß fassen.

Bonn, den 11. Oktober 1983

Dr. Barzel

Anhang zum Bericht nach § 30 AbgG

I. Entwicklung der Löhne, Gehälter und Renten

1. Steigerung der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste¹⁾ der Arbeiter in der Industrie (Basisjahr 1976 = 100 v.H.)

1977 (April) um 7,1 v.H.
 1978 (April) auf 12,8 v.H.
 1979 (April) auf 19,3 v.H.
 1980 (April) auf 27,2 v.H.
 1981 (April) auf 34,4 v.H.
 1982 (April) auf 40,6 v.H.
 1983 (April) auf 45,0 v.H.

2. Steigerung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste²⁾ der Angestellten in Industrie und Handel (Basisjahr 1976 = 100 v.H.)

1977 (April) um 6,9 v.H.
 1978 (April) auf 13,0 v.H.
 1979 (April) auf 19,9 v.H.
 1980 (April) auf 28,3 v.H.
 1981 (April) auf 34,7 v.H.
 1982 (April) auf 41,1 v.H.
 1983 (April) auf 45,2 v.H.

3. Die Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern wurden seit 1977 durch Gesetz siebenmal erhöht, und zwar

1977 um 5,3 v.H.³⁾
 1978 um 4,5 v.H.⁴⁾
 1979 um 4,0 v.H.⁵⁾
 1980 um 6,3 v.H.⁶⁾
 1981 um 4,3 v.H.⁷⁾
 1982 um 3,6 v.H.⁸⁾
 1983 um 2,0 v.H.⁹⁾

Bezogen auf das Jahr 1976 ergibt sich eine Steigerung für die Jahre 1977 bis 1983 von insgesamt 34 v.H.

¹⁾ ermittelt aus den Indexwerten des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Jahrbuch 1983 S. 464 und Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes von April 1983, Reihe 2.1, S. 5)

²⁾ ermittelt aus den Indexwerten des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Jahrbuch 1983 S. 472 und Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes von April 1983, Reihe 2.2, S. 6)

³⁾ Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117)

⁴⁾ Siebtes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357)

⁵⁾ Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 (BGBl. I S. 1285)

⁶⁾ Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 (BGBl. I S. 1439)

⁷⁾ Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1981 (BGBl. I S. 1465)

⁸⁾ Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1982 (BGBl. I S. 1835)

⁹⁾ Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1983 i. d. F. des Artikels 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I S. 1870)

4. Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind von 1977 bis 1983 durch Rentenanpassungsgesetze wie folgt angehoben worden:

1977 = 9,9 v.H.¹⁾
 1979 = 4,5 v.H.²⁾
 1980 = 4,0 v.H.²⁾
 1981 = 4,0 v.H.²⁾
 1982 = 5,76 v.H.³⁾
 1983 = 5,59 v.H.⁴⁾

Bezogen auf das Jahr 1976 sind das zusammen 38,72 v.H. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Renten nur zu einem geringen Teil der Besteuerung unterliegen.

5. Die durchschnittlichen Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe (Eckregelsätze) wurden wie folgt angehoben:

1977 um 6,9 v.H.⁵⁾ ⁶⁾
 1978 um 1,1 v.H.⁷⁾
 1979 um 2,2 v.H.⁸⁾
 1980 um 4,2 v.H.⁹⁾
 1981 um 6,1 v.H.¹⁰⁾
 1982 um 3,0 v.H.¹¹⁾
 1983 um 2,0 v.H.¹²⁾

Bezogen auf das Jahr 1976 ergibt sich eine Steigerung für die Jahre 1977 bis 1983 von insgesamt 28,2 v.H.

6. Vergleichbare Gehälter der kommunalen Wahlbeamten

Unter Berücksichtigung der Sonderzuwendung ergibt sich für vergleichbare Ämter der Wahlbeamten ein monatliches Durchschnittsgehalt von 9 000 DM bis 13 000 DM gegenüber 6 700 DM bis 9 800 DM im Jahre 1976.

Beispiele:	1976	1983
Landrat in Bayern (bis 175 000 Einwohner)	6 700	9 000
Bürgermeister in Hessen (175 001 bis 250 000 Einwohner)	7 800	10 500
Bürgermeister in Schleswig-Holstein (über 150 000 Einwohner)	—	10 500

¹⁾ Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040)

²⁾ Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089)

³⁾ Rentenanpassungsgesetz 1982 (BGBl. I S. 1205)

⁴⁾ Rentenanpassungsgesetz 1983 i. d. F. des Artikels 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I S. 1888)

⁵⁾ Bundesarbeitsblatt 5/1976 S. 189

⁶⁾ Bundesarbeitsblatt 2/1977 S. 58

⁷⁾ Bundesarbeitsblatt 4/1978 S. 165

⁸⁾ Bundesarbeitsblatt 4/1979 S. 31

⁹⁾ Bundesarbeitsblatt 4/1980 S. 43

¹⁰⁾ Bundesarbeitsblatt 4/1981 S. 21

¹¹⁾ Bundesarbeitsblatt 4/1982 S. 17

¹²⁾ § 22 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz i. d. F. des Artikels 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I S. 1883)

	1976	1983
Oberstadtdirektor in Niedersachsen (300 001 bis 500 000 Einwohner)	—	10 500
Bürgermeister in Baden-Württemberg (200 001 bis 500 000 Einwohner)	9 800	13 100

II.

Im gleichen Zeitraum von 1977 bis 1983 sind Verluste auf der Einkommenseite eingetreten durch

- Verringerung der Kaufkraft der Deutschen Mark,
- Erhöhung der Steuern oder Beseitigung von Abschreibungsmöglichkeiten und
- Beitragserhöhungen und Leistungsminderungen im sozialen Bereich.

Diese Verluste werden in den folgenden Übersichten dargestellt:

1. Kaufkraftverluste ¹⁾ :	1977	=	3,6 v. H.
	1978	=	2,6 v. H.
	1979	=	4,0 v. H.
	1980	=	5,2 v. H.
	1981	=	5,5 v. H.
	1982	=	5,1 v. H.
Erstes Halbjahr 1983 ²⁾	1983 ²⁾	=	3,2 v. H.
			29,2 v. H.

2. Minderung der Nettoeinkommen durch steuerrechtliche Maßnahmen:

- Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen ab 1978,
- Wegfall des Haushaltsfreibetrages von 864 DM pro Jahr seit dem 1. Januar 1982,
- Erhöhung der steuerpflichtigen Ertragsanteile der Renten seit dem 1. Januar 1982,
- Kürzung der Vorsorgepauschale für nicht-versicherungspflichtige Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 1983,
- Einführung der Investitionshilfeabgabe durch Gesetz vom 20. Dezember 1982.

3. Leistungsminderungen im sozialen Bereich:

- bei der gesetzlichen Krankenversicherung (Artikel 19 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1889f.)
 - Einführung einer Selbstbeteiligung an den Kosten für einen Krankenhausaufenthalt in Höhe von 5 DM pro Tag bis zu längstens 14 Tagen im Kalenderjahr ab 1. Januar 1983 (Artikel 19 Nr. 5),
 - Einführung einer Selbstbeteiligung an den Kosten für eine Kur in Höhe von

10 DM pro Kurtag ab 1. Januar 1983 (Artikel 19 Nr. 6),

- Erhöhung der Rezeptgebühr für Arzneimittel von 1,50 DM auf 2 DM ab 1. Januar 1983 (Artikel 19 Nr. 3),

- Wegfall der Erstattungspflicht für sogenannte Bagatellarzneimittel ab 1. April 1983 (Artikel 19 Nr. 4);

- bei der gesetzlichen Rentenversicherung

- Verschiebung der Rentenanpassung in Höhe von 5,59 v. H. vom 1. Januar auf den 1. Juli 1983 (Artikel 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1888);

- Arbeitslosenversicherung

- Kürzung des Übergangsgeldes für die berufliche Rehabilitation von 90 auf 80 v. H. des Nettoeinkommens bei Verheirateten und von 75 auf 70 v. H. bei den übrigen Behinderten (Artikel 28 Nr. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1910),

- Staffelung des Arbeitslosengeldes nach der Entrichtungsdauer der Versicherungsbeiträge (Artikel 28 Nr. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1883);

- Kindergeld

Stufenweise Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind von 100 DM auf 70 DM und für jedes weitere Kind auf 140 DM (bisher 220 DM/240 DM) für Bezieher höherer Einkommen ab 1. Januar 1983 (Artikel 13 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1883);

- Ausbildungsförderung

- Die Förderungsarten sind grundsätzlich vom Zuschuß auf Darlehen umgestellt worden (Artikel 16 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1886),

- die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten sind neu festgesetzt worden (Artikel 16 Nr. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1887);

- Wohngeld

Die Einkommensfreibeträge sind in den Fällen herabgesetzt worden, in denen kein erhöhter Wohnbedarf besteht (Artikel 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1884);

- Sozialhilfe

Begrenzung der Regelsätze für den Lebensunterhalt auf einen Steigerungssatz von 2 v. H. ab 1. Juli 1983 (Artikel 12 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1883).

Weitere Kürzungen und Einschränkungen sind durch den Bundeshaushalt 1984 und die Begleitgesetze zu erwarten.

¹⁾ Ermittelt aus den Indizes für Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte (Statistisches Jahrbuch 1983, S. 506 und Angaben des Statistischen Bundesamtes für erstes Halbjahr 1982 und 1983)

²⁾ im Vergleich zum ersten Halbjahr 1982

III. Steigerung der Einzelhandelspreise und LebenshaltungskostenIndizes August 1983
1976 = 100 v. H.

1. Einzelhandelspreise	
insgesamt	131,9 ¹⁾
davon	
Papierwaren, Druckereierzeugnisse	131,4 ¹⁾
Kohle- und Mineralölerzeugnisse	182,1 ¹⁾
Fahrzeuge, Maschinen und Büroeinrichtungen	131,0 ¹⁾
2. Lebenshaltung	
alle privaten Haushalte	135,1 ²⁾
im einzelnen:	
Dienstleistungen und Reparaturen	140,9 ²⁾
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	139,0 ²⁾
Gastgewerbeleistungen	142,9 ²⁾
Kfz-Anschaffung und Unterhaltung	136,7 ²⁾

IV. KostenpauschaleMit der Kostenpauschale
werden folgende Aufwen-
dungen abgegolten:

Stand	
1976	August 1983 ³⁾

Unterhaltung eines einge-
richteten Büros im Wahl-
kreis— Miete, Heizung, Beleuch-
tung, Reinigung 450 DM 608 DM¹⁾ Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes von Au-
gust 1983, Reihe 7, S. 21.²⁾ Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes von Au-
gust 1983, Reihe 7, S. 13 und 15.³⁾ ermittelt auf Grund der Indizes für die Lebenshaltung
und die Einzelhandelspreise (Fachserie 17 des Statisti-
schen Bundesamtes von August 1983, Reihe 7, S. 13 ff.)

Stand	
1976	August 1983 ³⁾

— Porti	150 DM	227 DM
Telefonkosten im Wahlkreis	250 DM	208 DM
Büromaterial in Bonn und im Wahlkreis	100 DM	131 DM
Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften	150 DM	209 DM
Sonstige Kosten		
— Besuch von Veranstal- tungen, Einladungen, Glückwünsche, Zeitungs- anzeigen, Repräsenta- tionsausgaben	350 DM	473 DM
	<u>1 450 DM</u>	<u>1 856 DM</u>

Mehraufwendungen am Sitz
des Deutschen Bundestages
und bei Reisen:

Unterhaltung einer Zweit- wohnung in Bonn	600 DM	802 DM
Verpflegung bei Abwesen- heit vom Wohnsitz infolge des Mandats an 280 Tagen je 30 DM =	700 DM	987 DM
Übernachtungen bei Man- datsreisen, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden	200 DM	319 DM
	<u>1 500 DM</u>	<u>2 108 DM</u>

Kosten für Fahrten in Aus-
übung des Mandats:

Fahrten im eigenen Pkw einschließlich Fahrerkosten bzw. Mietwagenkosten	1 550 DM	2 119 DM
	<u>4 500 DM</u>	<u>6 083 DM</u>

